

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0145

Sachbearbeiter: Frau Hensel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	23.06.2020

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Der Stadt Nassau wurde folgende Spende zugesagt:

Für den Erwerb eines neuen Spielgerätes für den Kinderspielplatz in Bergnassau Scheuern hat die „Basibüyük internationale Hilfsorganisation gGmbH“ eine Spende in Höhe von 4.818,27 € avisiert.

Zwischen der Stadt Nassau und der „Basibüyük internationale Hilfsorganisation gGmbH“ bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die „Basibüyük internationale Hilfsorganisation gGmbH“ in Höhe von 4.818,27 € wird zugestimmt.

56130 Bad Ems, 15.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister